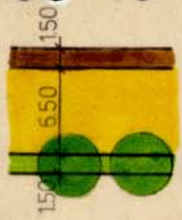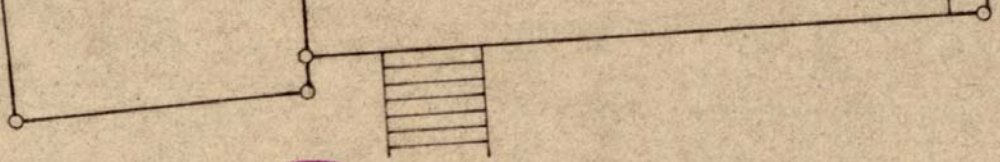
ZEICHENERKLÄRUNG

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MI	MISCHGEBIET
II (I+D)	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (EIN VOLL- UND EIN DACHGESCHOSS)
0,3	GRUNDFLÄCHENZAHL
(0,6)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
O	OFFENE BAUWEISE
33-46°	DACHNEIGUNG
	GEHWEG FAHRBAHN GRÜNSTREIFEN
	FIRSTRICHTUNG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN
	BAUGRENZE
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
	GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHS
	MIT LEITUNGSRECHT BELEGTE FLÄCHEN
	VERTEILER
	EVS-STATION
	ERDKABEL
	PFLANZEMPFEHLUNG (IN ÖFFENTL. FLÄCHE)
	BÖSCHUNG
	WASSERGRABEN
	BÄUME SIND ZU ERHALTEN
ÖG	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
	AUFFÜLLUNGSBEREICH





LANDRATSAMT TUTTLINGEN

Genehmigt
aufgrund § 11 BBauG
Tuttlingen, den 2. Juli 1987
Landratsamt
A.
Teufel

81 700

81 750

85 700

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	BAUWEISE

DACHNEIGUNG 81/850

Verfahrensvermerke

1. Beschluß über die Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat	16.09.1985
2. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	27.03.1986
3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	24.07.1986
4. Bürgerbeteiligung 10.04.86/26.06.86/11.11.86	
5. Auslegungsbeschluß durch den Gemeinderat	01.09.1986
6. Öffentliche Auslegung	19.12.86-19.01.87
7. Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange	17. DEZ. 1986
8. Behandlung der Bedenken und Anregungen durch den Gemeinderat	26. JAN. 1987
9. Beschlußfassung über den Bebauungsplan als Satzung durch den Gemeinderat	26. JAN. 1987
10. Vorlage an das Landratsamt	16. APR. 1987
11. Eingangsbestätigung des Landratsamtes	
12. Entscheidung des Landratsamtes über die Genehmigung	
13. Öffentliche Bekanntmachung	
14. Bestätigung der Rechtskraft	

Verfahren beglaubigt

Spaichingen, den 15.04.1987 Teufel
Bürgermeister

Bauamt Spaichingen

Stadt Spaichingen Kreis Tuttlingen

BAUAMT SPAICHINGEN

FÜR GEMEINDE SPAICHINGEN

OBJEKT BEBAUUNGSPLAN

MASSTAB 1:500

LÜTZELESCH II

PLAN NR.	GEFERTIGT	ÄNDERUNGEN	GESEHEN
	12.11.86		SL.

STADT SPAICHINGEN

Satzung

über den Bebauungsplan "Lützelesch II"

Nach § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I. S. 949), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 588), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 17. Dezember 1984 (GBl. S. 675) hat der Gemeinderat der Stadt Spaichingen den Bebauungsplan "Lützelesch II" am 26.01.1987 als Satzung beschlossen:

§ 1

Bestandteile

Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den Anlagen 1 - 3, die Bestandteil dieser Satzung sind, und zwar

1. Begründung vom 06.08.1986
2. Bebauungsvorschriften vom 11.08./29.08.1986
3. Lageplan vom 12.11.1986

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 3, in der seine Grenzen eingetragen sind.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den auf Grund von § 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 73 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung seiner Genehmigung nach § 12 BBauG in Kraft

Teufel

Stadt Spaichingen Kreis Tuttlingen

LANDRATSAMT TUTTLINGEN

Genehmigt
aufgrund § 11 BBauG
Tuttlingen, den 12. Juni 1987
Landratsamt
i.A.

Teufel

Stadt Spaichingen

den 11.08.86/29.08.1986

Bebauungsplan "Lützelesch II" in Spaichingen

In Ergänzung der zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 12.11.86 im Maßstab 1:500 werden folgende

Textliche Festsetzungen - Bebauungsvorschriften

festgelegt.

A. Rechtgrundlagen

1. Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18.08.1976 (BGBl. S. 2256) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtbaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I. S. 949).

2. Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.11.1983 (Ges. Bl. S. 770).

3. Baunutzungsverordnung vom 15. September 1977 (BGBl. I. S. 1775).

B. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BBauG)

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Im Plangebiet ist allgemeines Wohngebiet WA nach § 4 und Mischgebiet nach § 6 BauNVO vorgeschrieben.

1.2 Ausnahmen nach § 4 (3) und § 6 (3) BauNVO kann die Baurechtsbehörde mit Zustimmung der Gemeinde im Einzelfall zulassen.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Für die Zahl der Vollgeschosse gilt der Planeinschrieb.

2.2 Die Dachgeschosse dürfen unter Einhaltung der zulässigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Vollgeschosse genutzt werden.

2.3 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Festsetzungen von Baugrenzen ausgewiesen.

2.4 Die im Plan eingeschriebenen Grund- und Geschoßflächenzahlen sind Höchstwerte.

3. Bauweise

3.1 Es ist offene Bauweise nach § 22 (2) BauNVO vorgeschrieben.

3.2 Für das im Geltungsbereich vorhandene Gebäude besteht insoweit Bestandsschutz, daß dieses mit den vorhandenen Grenzabständen bei Neuerrichtung wieder erstellt werden kann. Sonstige Vorschriften der LBO bleiben hiervon unberührt.

3.3 Die Hauptfirstrichtungen sind im Plan eingeschrieben.

3.4 Freistehende Garagen sind entsprechend dem Bebauungsplan anzuordnen. Garagen können auch als Einbau im, oder als Anbau am Hauptbaukörper errichtet werden. Bei Garagenanbauten dürfen diese die Baugrenzen überschreiten

4. Nebenanlagen

4.1 Nebenanlagen nach § 14 (1) und (2) BauNVO können von der Baurechtsbehörde zugelassen werden. Die möglichen Standorte für Verteilerkästen sind im Plan dargestellt.

4.2 Vorhandene Nebenanlagen geniessen Bestandsschutz.

4.3 Pergolen sind auch ausserhalb von Baugrenzen zulässig. Es sind folgende Höchstwerte einzuhalten:

Grundfläche 20 m², Gesamthöhe 2,80 m, Deckung waagrechte Holzbalken, Abdeckung nur mit transparentem Material. Eine Pergolaseite darf auf 3/4 der Pergolahöhe mit einer Wandscheibe geschlossen werden.

C. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO) - Gestaltungssatzung

1. Dachform und Dachausbildung bei Hauptgebäuden

1.1 Die Dachform ist im Rahmen der zulässigen Dachneigung frei wählbar. Pultdächer, deren Firstlinien über dem Hausgrund liegen, sind unzulässig.

Freistehende Garagen und Nebengebäude (ausser Pergolen) sind mit Sattel- oder Walmdach von 18° - 24° zu versehen.

1.2 Gaupen als First- oder Giebelgaupen sind bis zu einer Einzelbreite von 1,70 m zulässig. Schleppgaupen dürfen 1/3, die Summe der Einzelgaupen 1/2 der Trauflänge nicht überschreiten. Negativgaupen (Dacheinschnitte) sind bis max. 3,00 m Breite je Gebäude zulässig.

Alle Gaupen müssen, ausser im Traufbereich, von einem mindestens 1,50 m breiten Dachstreifen begrenzt werden.

1.3 Dacheindeckungen für Haupt- und Nebengebäude (ausser Pergolen) sind mit rotem, rotbraunem oder braunem Material vorzunehmen. Bei Hausgruppen und aneinandergebauten Garagen ist Material und Farbe der Dacheindeckung gleich zu gestalten.

1.4 Traufgesimshöhe

a) Die Traufgesimshöhe (Unterkante Sparren) darf höchstens 2,80 m über der festgesetzten EG-Rohfußbodenhöhe liegen.

b) Die Oberkante des Traufgesimses (Gesimsverkleidung) darf höchstens 3,20 m über der festgesetzten EG-Rohfußbodenhöhe liegen.

c) Ausnahmen von a) und b) können bis 1/3 der Trauflänge zugelassen werden. Über höherliegenden Traufen sind keine Dachaufbauten zulässig.

1.5 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (2) BBauG)

Die Erdgeschoßfußbodenhöhen werden im Einzelfall von der Baurechtsbehörde festgelegt.

1.6 Einfriedigungen

Im Plangebiet sind Einfriedigungen in Form von Hecken und Zäunen zulässig. Freistehende Mauern sind bis max. 0,40 m Höhe zulässig.

Im Bereich von Sichtflächen an Straßeneinmündungen (siehe Planeinschrieb) dürfen Einfriedigungen eine Höhe von 0,90 m nicht übersteigen.

1.7 Abgrabungen und Anfüllungen

Beabsichtigte Abgrabungen und Anfüllungen sind im Baugesuch darzustellen. Die vorhandene Geländetopographie soll weitgehend erhalten bleiben.

1.8 Antennen

Je Wohngebäude ist eine Antenne zulässig.

1.9 Oberirdische Behälter

Das Aufstellen oberirdischer Behälter für Öl und Gas ausserhalb von Gebäuden ist unzulässig.

1.10 Müllbehälter

Für Müllbehälter ist ein unauffälliger Abstellplatz anzulegen.

1.11 Freileitungen

Im neu überplanten Gebiet sind Freileitungen nicht zugelassen.

Hinweise

a) Stellplätze

Die Baurechtsbehörde verlangt je Wohneinheit 2 Stellplätze. Sind mehrere Wohneinheiten je Gebäude vorhanden, werden für 2 Wohneinheiten 3, für 3 Wohneinheiten 5 Stellplätze verlangt.

b) Duldung von Randbefestigungen

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von 15 cm und einer Tiefe von 30 cm erforderlich und vom Eigentümer zu dulden.

c) Grünstreifen

Entlang von öffentlichen Erschliessungsanlagen ist ein 1,50 m breiter Grünstreifen geplant. Er gehört zum Straßenbereich und wird mit Laubbäumen bepflanzt. Nach der Anlage der Grünstreifen ist dieser von den jeweiligen Angrenzern zu pflegen und zu unterhalten. Diese öffentlichen Flächen sind u.a. zum Zweck der Schneelagerung vorgesehen.

d) Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den auf Grund von § 79 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

Spaichingen, den 11.08.1986

Teufel

Stadt Spaichingen Kreis

Stadt Spaichingen Den 06.08.1986

Bebauungsplan "Lützelesch II" in Spaichingen

Begründung nach § 9 (8) BBauG

1. Erfordernis der Planaufstellung

Der Gemeinderat hat am 16.09.1985 beschlossen, einen Bebauungsplan für das Gebiet "Lützelesch II" zu erstellen. Der Grund hierfür war eine notwendig werdende Wohngebietsausweisung. Die Stadt verfügt momentan nur noch über wenige Bauplätze im Gebiet Lützelesch. Für das geplante Baugebiet liegen bereits ca. 15 Bauplatzbewerbungen vor. Die Planung ist in ihrer baulichen Nutzung den Wünschen der künftigen Bauherren angepaßt. Das Entwurfskonzept wurde mit Planalternativen in zwei Bürgerbeteiligungen diskutiert. Auf die geplante Bebauungsverdichtung (mittlere, geplante Bauplatzgröße von ca. 630 qm) wurde zu Gunsten von mehr freistehenden Einzelhäusern weitgehend verzichtet.

2. Rechtsverhältnisse und Einfügung in die Bauleitplanung

Im genehmigten, gemeinsamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen ist das Plangebiet als geplante Wohnbebauung weitgehend enthalten. Eine geringfügige Erweiterung um 4 Parzellen (0,55 ha) nach Osten, ist in der momentan in Arbeit befindlichen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes enthalten. Für das Gebiet besteht bis jetzt weder ein qualifizierter noch ein nichtqualifizierter Bebauungsplan.

Das Gebiet wird begrenzt durch die Balgheimer Straße im Süden, die Parzellen 169 und 2889 (teilweise) im Westen, den Feldweg 233 im Norden und die Parzelle 2858 im Osten.

3. Bestand

Im Plangebiet befindet sich das Gebäude Balgheimer Straße 21. Momentan stehen mit einer Großgarage Balgheimer Straße 23 d und einer Umspannstation noch zwei weitere Gebäude im Geltungsbereich. Diese werden abgebrochen.

Auf dem Grundstück Balgheimer Straße 23 und Parzelle 2877 stand die durch Brand teilweise zerstörte Möbelfabrik Frey/Gwinner. Die Gebäude wurden 1984 abgebrochen. Bei neun geplanten Gebäuden, die teilweise bzw. ganz im Abbruchbereich der ehemaligen Fabrik liegen, ist auf eventuell notwendig werdende zusätzliche statische Maßnahmen bezüglich der Gründung zu achten. Die Stadt erwirbt bis auf Balgheimer Straße 21 alle Parzellen im Geltungsbereich. Die Verhandlungen sind weitgehend abgeschlossen, so daß ein bodenrechtliches Verfahren zur Planverwirklichung nicht erforderlich wird.

Das Gelände ist mit ca. 8 % leicht nach Süden geneigt und weist - mit gewissen Einschränkungen im früheren Fabrikareal - geeignete Baugrundverhältnisse auf.

4. Bauliche Eingliederung und Planungskonzept

Bei einer Bruttobaulandfläche von 3,7 ha werden für die Verkehrsfläche (Straßen und Gehwege) 3.200 qm (dies entspricht dem günstigsten Wert von 8,7 %) benötigt. Unter der Berücksichtigung des nicht auszubauenden Feldweges 233, den geplanten Grünstreifen und der bebauten Parzelle Balgheimer Straße 21 ergibt sich eine Nettobaulandfläche von 3,21 ha.

Insgesamt sind 41 Neubauten in einstockiger Bauweise mit 33^{o} bis 46^{o} Dachneigung geplant. Dies ergibt eine mittlere Bauplatzgröße von ca. 780 qm. Als Art der baulichen Nutzung ist ein allgemeines Wohngebiet und im südöstlichen Teilbereich eine kleine Fläche als Mischgebiet vorgesehen.

Auf die Ausstellungshalle (SO) und das Autohaus (GE) im Süden des Planbereiches wurde planerisch und bezüglich der zu erwartenden Immissionen Rücksicht genommen.

5. Erschliessung

a) Fahrverkehr

Die Haupterschliessungsstraße mit einer Breite von 6,50 m ist langfristig so konzipiert, daß diese in die Dreifaltigkeitsbergstraße ausmündet. Alle weiteren Erschliessungen werden 4,50 m breit ausgebaut, wobei der Stichweg mit Wendehammerabschluß und die Haupterschliessung einen 1,50 m breiten Gehweg erhalten. Der Verbindungsweg im Westen (von der Balgheimer Straße zur Haupterschliessung) wird ohne Fußweg konzipiert.

Alle Fahrstraßen erhalten ein seitliches 1,50 m breites Verkehrsgrün, welches mit Hochstämmen bepflanzt wird und als Schneeablagerfläche dient.

b) Ruhender Verkehr

Flächen für den ruhenden Verkehr sind abseits der öffentlichen Erschliessung auf den Baugrundstücken anzulegen.

c) Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes mit Wasser, Gas, Abwasser und elektrischer Energie ist gesichert. Für den Planbereich wird eine neue Umspannstation erforderlich. Sie soll aus gestalterischen Gründen in Zusammenhang mit einer privaten Garage formgleich errichtet werden.
Die Anordnung von Verteilerkästen für Schwachstrom und Fernsehen sind auf die Gesamtplanung abzustimmen. Freileitungen sind unzulässig.

d) Oberflächenwasser

Von Nordosten kommend, wird das Oberflächenwasser mit einem Quergraben aufgefangen und offen durch das Baugebiet geleitet.

6. Erschliessungskosten (Stand Juli 1986, einschliesslich Kosten für Planung und Bauleitung)

Straßenbau	ca.	600.000,-- DM
Gehwege	ca.	90.000,-- DM
Beleuchtung	ca.	80.000,-- DM
Grünflächen und Bepflanzung	ca.	40.000,-- DM
Kanalisation	ca.	550.000,-- DM
Wasserleitung	ca.	220.000,-- DM
Gasleitung (ca. 170.000,-- DM)		
Offene Gräben (Bachläufe)	ca.	40.000,-- DM
Feldwege richten und anschliessen	ca.	20.000,-- DM
Abbruch EVS-Station u. Kabelumleg.		50.000,-- DM
Gesamtkosten		1.690.000,-- DM

Die Kosten sind haushaltsmäßig abgesichert.

Teufel

Stadt Spaichingen Kreis Tuttlingen

STADT SPAICHINGEN 08.09.1992

Vorlage für den Gemeinderat Nr. 81/92
für die Sitzung am 14.09.1992

Vereinfachte Änderung verschiedener Bebauungspläne für die Zulässigkeit und Gestaltung von Pergolen sowie Geräte- und Geschirrhütten

Vorgang: Beratung im Technischen Ausschuß am 20.01.92
und Gemeinderat am 16.03.92 (Vorlage 30/92)

I. Sachverhalt

Auf Grund entsprechender Empfehlung des Technischen Ausschusses hat der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt, das formelle Verfahren zur vereinfachten Änderung verschiedener Bebauungspläne für die Zulässigkeit und Gestaltung von Pergolen sowie Geräte- und Geschirrhütten durchzuführen (siehe III.)

II. Stellungnahme der Verwaltung

Um die materiellen Voraussetzungen für die vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB zu erfüllen, wurde das Beabsichtigte am 03.09.92 in den Tageszeitungen bekannt gemacht und gleichzeitig darauf hingewiesen, daß Einwendungen bis zum 08.09.1992 vorgebracht werden können. Hierauf sind keinerlei Anregungen oder Bedenken vorgetragen worden.

III. Beschlußvorschlag

Auf Grund § 2 Abs. 1, § 10 und § 13 Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BGBL. S. 2253) wird in den nachstehend aufgeführten Bebauungsplänen folgende Regelung für die Zulässigkeit und Gestaltung von Pergolen sowie Geräte- und Geschirrhütten als

S A T Z U N G

gemäß § 13 Baugesetzbuch beschlossen:

§ 1

Pergolen sind nur zulässig, wenn folgende Höchstwerte eingehalten werden:

Grundfläche 20 m², Gesamthöhe 2,80 m; Abstände zu Grundstücksgrenzen 2,50 m.
Deckung waagrechte Holzbalken, Abdeckung nur mit transparentem Material. Eine Pergolaseite darf auf 3/4 der Pergolahöhe mit einer Wandscheibe geschlossen werden.

§ 2

Geräte- und Geschirrhütten. Zusätzlich zu einer Pergola ist je Baugrundstück eine Nebenanlage mit Ausnahme von Kleintierställen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO allgemein und auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Nicht zulässig sind Nebenanlagen im Vorgartenbereich. Als Vorgarten gilt derjenige Teil des Grundstücks zwischen dem Gebäude und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Die Nebenanlagen dürfen einen umbauten Raum von max. 30 m³ aufweisen und müssen einen annähernd quadratischen Grundriß haben. Die Nebenanlagen sind mit Satteldach auszuführen; das Dach ist in Material und Farbe wie das Hauptgebäude einzudecken (Gewächshäuser ausgenommen). Die Firsthöhe darf max. 3,00 m, die Traufhöhe soll ca. 2,00 m betragen. Diese Vorgaben gelten auch für genehmigungsfreie Nebenanlagen (bis 20 m³ umbauten Raumes).

Hinweis:
Mit Nebenanlagen ist grundsätzlich ein Grenzabstand von 2,50 m einzuhalten. Bei der Ermittlung des umbauten Raumes sind offene Überdachungen im Anschluß an geschlossene Gebäude mitzurechnen.

§ 3

Bebauungspläne

		Befangenheit:
1. Lützelesch I	(3. Änderung)	StR. Merkt
2. Lützelesch II	(1. Änderung)	BM Teufel, StRe. Dreher, Dr. Aicher
3. Primstraße I	(1. Änderung)	StR. Schuhmacher
4. Heubergbahndamm	(1. Änderung)	StR. Wenzler
5. Ried-Hochsteig	(5. Änderung)	StRe. Wenzler, Dr. Aicher
6. Rohrentalstraße	(2. Änderung)	StR. Bolsinger
7. Bubsheimer Straße	(1. Änderung)	StR. Thurn
8. Scheibenbühl I	(2. Änderung)	
9. Scheibenbühl II	(1. Änderung)	
10. Griessen	(1. Änderung)	StR. Wenzler, Weißer
11. Schwampenbühl I	(6. Änderung)	BM Teufel, StRe. Wenzler, Klein, Mey
12. Hofener Öschle I	(1. Änderung)	
13. Hofener Öschle II	(2. Änderung)	StRe. Knapp, Thurn
14. Bulzen I/Teilbereich Martin-Luther-Straße	(5. Änderung)	BM Teufel, StRe. Honer, Weißer, Riedmiller, Dreher
15. Robert-Koch-/ Alleenstraße	(1. Änderung)	StRe. Schuhmacher, Germann
16. Taläcker I	(2. Änderung)	StR. Eyrich
17. Taläcker II	(3. Änderung)	BM Teufel, StR. Dr. Aicher
18. Gansäcker I	(4. Änderung)	StR. Klein
19. Gansäcker II	(2. Änderung)	StR. Riedmiller
20. Lache I	(2. Änderung)	
21. Lache II	(4. Änderung)	StR. Wenzler
22. Raine I	(4. Änderung)	StRe. Germann, Mey

23.	Raine II	(3. Änderung)	BM Teufel, StR. Honer
24.	Längelen	(6. Änderung)	StRe. Dreher, Honer
25.	Längelenweg-Ost	(1. Änderung)	
26.	Dellinger Weg	(1. Änderung)	
27.	Wangen I	(4. Änderung)	StR. Schuhmacher
28.	Lehmgrube II	(2. Änderung)	
29.	Gunninger Straße	(2. Änderung)	StR. Mey

§ 4

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Teufel

Stadt Spaichingen

Satzung

über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Lützelesch II“

Auf Grund § 2 Abs. 1, § 10 Baugesetzbuch vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141), ber. 1998 S. 137, sowie § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 3.10.1983 (GBl. S. 577) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.1998 (GBl. 1998 S. 589) hat der Gemeinderat der Stadt Spaichingen am 23.4.2001 die erste Änderung des Bebauungsplanes „Lützelesch II“ als Satzung gemäß § 13 BauGB beschlossen.

§ 1

Die Änderungen ergeben sich aus dem Deckblatt zum Bebauungsplan mit Datum vom 4.4.2001.

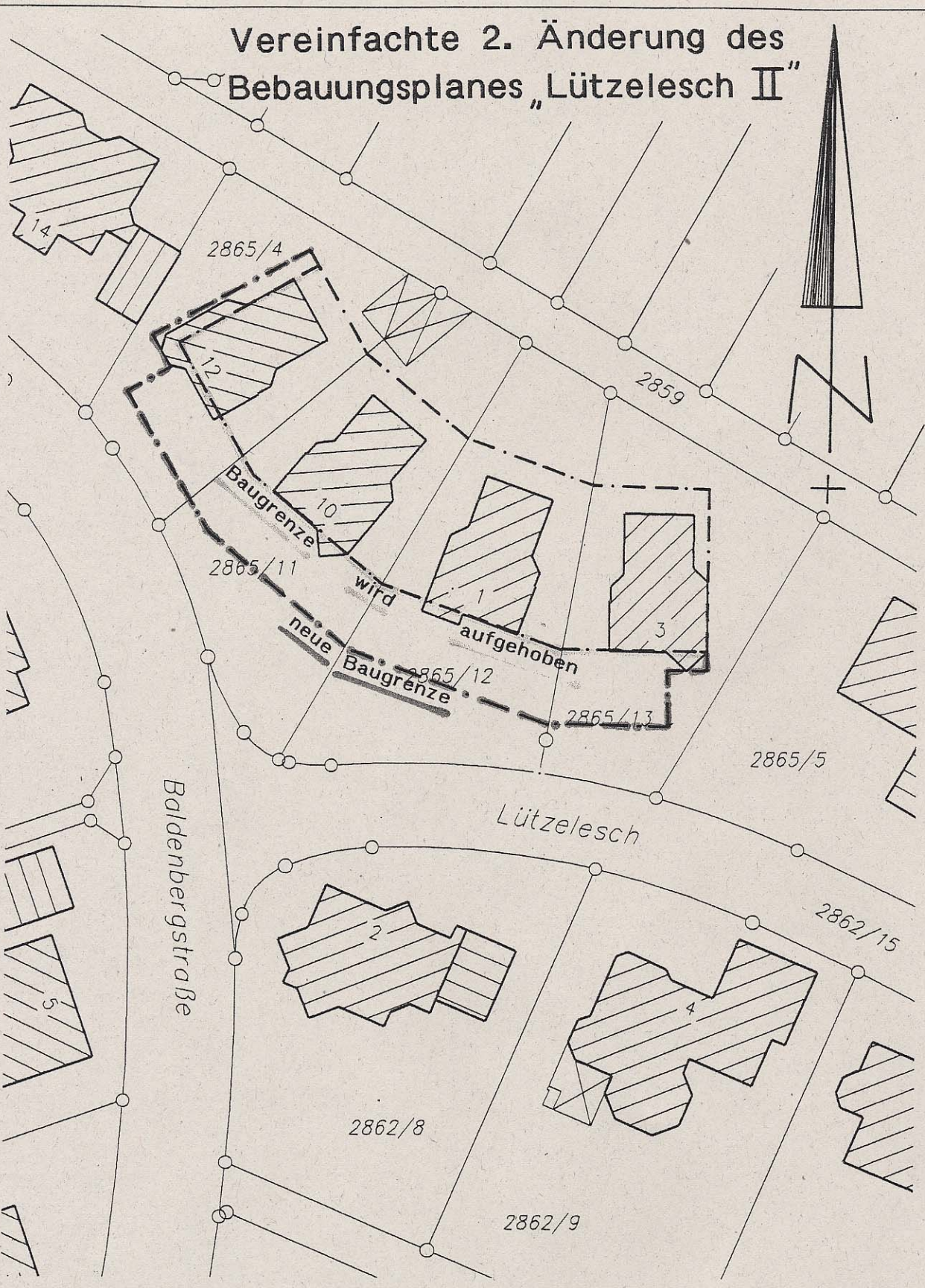
§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Spaichingen, den 24.4.2001

Teufel
Bürgermeister

Vereinfachte 2. Änderung des Bebauungsplanes „Lützelesch II"



Stadt Spaichingen Rathaus

Projekt

STRATIS V8.3

Spaichingen den 18.12.2000

Deckblatt den 4. 4.2001

M 1 : 500

Datum 18.12.2000